

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20220522**

Status: öffentlich
Datum: 28.02.2022
Verfasser/in: Uwe Fork
Fachbereich: Referat für Sport und Bewegung

Bezeichnung der Vorlage:

Zuständigkeit bauliche Maßnahmen Ruhrstadion

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Bochum vom 21.12.2021 zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Bewegung und Freizeit am 04.02.2022, Vorlage 20220141, TOP 6.1

Beratungsfolge:

Gremien:
Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit

Sitzungstermin: 20.05.2022
Zuständigkeit: Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Bewegung und Freizeit wurde von Herrn Ratajczak, Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Bochum, wie folgt angefragt:

„Der VfL Bochum hat für die Stadt und die Bochumerinnen und Bochumer eine besondere Bedeutung. Das Ruhrstadion als Heimspielstätte ist dementsprechend ein wichtiger Ort.

1. *Welche Zuständigkeit besteht für die Stadt bei baulichen Maßnahmen rund um das Vonovia-Ruhrstadion? Wie ist die Zuständigkeit bei Maßnahmen im Innen- und im Außenbereich geregelt?*
2. *Welche Kostenanteile hat die Stadt für bauliche Maßnahmen am Vonovia-Ruhrstadion zu tragen?“*

Hierzu nimmt das Referat für Sport und Bewegung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Welche Zuständigkeit besteht für die Stadt bei baulichen Maßnahmen rund um das Vonovia-Ruhrstadion? Wie ist die Zuständigkeit bei Maßnahmen im Innen- und im Außenbereich geregelt?

Die Benutzungsberechtigte (VfL) ist verantwortlich für den Betrieb, die bauliche Unterhaltung, Instandsetzung einschließlich Schönheitsreparaturen aller überlassenen Objekte sowie deren Zugänge.

Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Benutzungsberechtigte bis zur vertraglich vereinbarten Höhe anstelle einer Pacht bzw. Miete selbst. Kosten für zu eigenen Geschäftszwecken genutzte Bereiche/Einrichtungen sind davon ausgenommen. Außerdem trägt sie die Kosten für den Energieverbrauch, Rasenheizung und für die Abfallbeseitigung – auch im Umfeld des Stadions, mit Ausnahme der Abfallbeseitigung im Stadioninnenraum.

Alle übrigen Kosten für Betrieb und Unterhaltung der überlassenen Objekte im Innen- und Außenbereich trägt die Stadt. Ebenso die Reinigungsarbeiten im Stadion vor und nach Sportveranstaltungen sowie die Unterhaltung an Dach und Fach aller überlassenen Anlagen.

Zu Frage 2.:

Welche Kostenanteile hat die Stadt für bauliche Maßnahmen am Vonovia-Ruhrstadion zu tragen?

Da der Stadt weiterhin die Unterhaltung an Dach und Fach obliegt hat sie die Kosten für bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Stadions erforderlich sind, zu tragen.

Die Benutzungsberechtigte ist aber auch berechtigt, bauliche Veränderungen und Einbauten an den überlassenen Objekten auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese gehen dann in das wirtschaftliche Eigentum der Benutzungsberechtigten über. Es ist allerdings in einer Anlage zum Vertrag zu dokumentieren.